

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht



Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Staatshaushalt 2015 schließt mit höchstem Überschuss seit über 20 Jahren ab.....	2
Aktuelle Steuerpolitik	4
Steuerfreibetrag bei der betrieblichen Gesundheitsförderung	4
Bundesfinanzhof billigt Luftverkehrssteuer: Kein Verstoß gegen Unionsrecht.....	7
INSIKA: Der Ton verschärft sich	8
Aktuelle Haushaltspolitik	10
2015: Staatshaushalt schließt mit höchstem Überschuss seit über 20 Jahren ab	10
Staatsfinanzen – langfristig (noch) nicht tragfähig	11
PwC-Länderfinanzbenchmarking 2015.....	13
Entwicklung der Steuereinnahmen im Januar 2016.....	15
Internationales Steuerrecht	16
Bundesverfassungsgericht: Treaty override durch deutschen Gesetzgeber nicht zu beanstanden	16
Aktuelles Steuerrecht	17
BMF-Schreiben zum Sachbezugswert für arbeitstägl. Zuschüsse zu Mahlzeiten	17
Rezensionen	20
Einkommensteuergesetz - Kommentar	20
Handbuch: Internationale Unternehmensbesteuerung.....	21
Das Einmaleins der Entgeltabrechnung 2016	22

Editorial

■ **Staatshaushalt 2015 schließt mit höchstem Überschuss seit über 20 Jahren ab**



Dr. Rainer Kambeck
Leiter des Bereichs Finanzen, Steuern

Der gute Abschluss der öffentlichen Haushalte und der Sozialversicherung im Jahr 2015 hat viele Ursachen. Neben den niedrigen Zinsen, die die öffentlichen Haushalte jedes Jahr um Milliarden Euro entlasten (allein der Bund profitiert in einer Größenordnung von jährlich etwa 2 Mrd. Euro), spült das einigermaßen robuste Wachstum hohe Steuereinnahmen in die öffentlichen Kassen. Hinzu kommen aufgrund des weiteren Anstiegs bei der Beschäftigung hohe Beitragszahlungen in die Kassen der sozialen Sicherungssysteme. Auf der Ausgabenseite hat vor allem der Bund bis zum vorigen Jahr gebremst, weil dessen Ausgaben über Jahre nahezu konstant blieben (2015 lag das Niveau lediglich um 7 Mrd. Euro über dem des Jahres 2009).

Der Überschuss des Bundes ist von allen staatlichen Ebenen am höchsten und beträgt mehr als 10 Mrd. Euro. Schon 2014 hatte der Bund einen Überschuss von 8,6 Mrd. Euro erzielt. Erfreulich ist, dass auch die Gesamtheit der Länder und die Gesamtheit der Gemeinden 2015 im Plus lagen. Nimmt man die Kassen der Sozialversicherung noch dazu, betrug der Finanzierungsüberschuss des Gesamtstaates 2015 rund 19,4 Mrd. Euro – das ist rein betragsmäßig der höchste Überschuss seit der deutschen Wiedervereinigung. Möglich wurde dieses Ergebnis – trotz der hohen Ausgaben für die Aufnahme und Integration der Flüchtlinge und der Belastungen aufgrund der Rentenbeschlüsse der Koalition – in erster Linie durch hohe Steuer- und Beitragseinnahmen.

Positiv zu bewerten ist, dass die Bundesregierung regelmäßig überprüfen lässt, wie es um die langfristige Tragfähigkeit der staatlichen Finanzen bestellt ist. Bei dem jeweils zur Mitte einer Legislaturperiode aktualisierten Bericht wird vor allem geprüft, welche Folgen sich aus der demografischen Entwicklung für die Einnahmen und Ausgaben des Staates ergeben. Das Ergebnis mahnt dazu, weiterhin auf solide Haushaltsplanungen zu setzen. Denn die aktuell komfortable Lage der öffentlichen Haushalte darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass Deutschland finanzpolitisch aufgrund der Alterung seiner Bevölkerung in den kommenden Jahrzehnten vor großen Herausforderungen steht. Umso mehr müssen sich alle staatlichen Ausgaben daran messen lassen, ob und wie stark sie die finanzielle Tragfähigkeit stärken oder schwächen. Die positive Entwicklung im Vergleich zum letzten Bericht aus dem Jahr 2011 zeigt beeindruckend, dass bereits die Konsolidierungserfolge in nur wenigen Haushaltsjahren langfristig positive Effekte haben. Deshalb sollte – trotz der Belastungen in Folge der Aufnahme und Integration der Flüchtlinge – an einem ausgeglichenen Bundeshaushalt ebenso wenig gerüttelt werden wie an der Erfüllung der

Schuldenbremse.

Um ganz andere Kassen – nämlich die Registrierkassen der Einzelhändler und Betriebe – geht es derzeit bei der Diskussion um die Manipulationssicherheit. Wie so oft, wenn Vorwürfe des Missbrauchs und der Umgehung von Kassen oder Belegsyste men laut werden, besteht die Gefahr, dass die zu deren Bekämpfung vorgesehenen Maßnahmen zu einer hohen (bürokratischen) Belastung für unverhältnismäßig viele Einzelhändler und Betriebe führen könnten. Auch zum aktuellen Stand bei dieser Diskussion finden Sie mehr in dieser Steuerinfo.

Aktuelle Steuerpolitik

■ Steuerfreibetrag bei der betrieblichen Gesundheitsförderung

Ende Januar hatte sich der DIHK zusammen mit den anderen Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gewandt, um für eine praxisgerechte Ausgestaltung der lohnsteuerlichen Regelungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung zu werben. Im Vordergrund steht hier die Anwendung von § 3 Nr. 34 EStG. Unternehmen berichten immer wieder, dass es zu praktischen Problemen und Fragen kommt, die zum Teil auch die Finanzverwaltung nicht eindeutig beantworten kann.

Klarstellung zur Steuerfreiheit von Maßnahmen

In einem ersten Schritt mahnen die Verbände eine Klarstellung der Finanzverwaltung an, dass Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung – unabhängig von ihrer Höhe – keinen Arbeitslohn darstellen, wenn diese Maßnahmen „im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse“ durchgeführt werden. Dazu regen die Verbände die Aufnahme exemplarischer Fälle in den Lohnsteuerrichtlinien oder in einem BMF-Schreiben an. Die Praxis zeigt, dass auch in Lohnsteuer Außenprüfungen, die Frage, ob eine Zuwendung im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers steht und damit keinen Arbeitslohn darstellt, nicht ausreichend gewürdigt wird. Erst wenn eine Zuwendung grundsätzlich Arbeitslohn darstellt, ist die Anwendung von § 3 Nr. 34 EStG eröffnet.

Streichung des jährlichen Höchstbetrages von 500 Euro

In der betrieblichen Praxis habe sich der in § 3 Nr. 34 EStG derzeit verankerte jährliche Höchstbetrag von 500 Euro als Hemmnis für die politische Zielsetzung der Regelung erwiesen. In der Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 34 EStG wurde festgehalten, dass die Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und die betriebliche Gesundheitsförderung wichtige gesundheitspolitische Ziele der Bundesregierung sind.

Spezifikation der Leistungen in §§ 20 und 20a SGB V

§ 3 Nr. 34 EStG setzt für eine Steuerbefreiung voraus, dass §§ 20 und 20a SGB V erfüllt sind. Mit dem GKV-Leitfaden Prävention legt der GKV-Spitzenverband in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene die inhaltlichen Handlungsfelder und qualitativen Kriterien für die Leistungen der Krankenkassen in der Primärprävention und betrieblichen Gesundheitsförderung fest (§§ 20 und 20a SGB V (bzw. § 20b SGB V n. F.)), die für die Leistungserbringung vor Ort verbindlich gelten. Hier ist beschrieben, welche Qualifikation zum Beispiel der Kursleiter haben muss und welche Maßnahmen präventiv ergriffen werden können (z. B. Rückenschule, Stressbewältigungskurse, Raucherentwöhnungskurse, Yoga, Aquagymnastik etc.).

Prüfung des Freibetrages bürokratisch

Die Prüfung des Freibetrages erfordert nach aktuellem Recht insbesondere:

- Führung von Teilnehmerlisten ohne Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorgaben (inkl. Dokumentation im Lohnkonto),
- Zuordnung/Verteilung der Kosten betrieblicher Gesundheitsförderung zu bzw. auf einzelne Mitarbeiter zur Ermittlung, ob der Freibetrag überschritten wird und der konkreten Höhe des möglichen geldwerten Vorteils,
- Lohnsteuerabführung und ggf. Verbeitragung des geldwerten Vorteils und
- Abgrenzung zu Maßnahmen, die wegen des ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesses unabhängig vom Arbeitslohn steuerfrei sind. Dies betrifft z. B. Vorsorgeuntersuchungen oder andere gezielte Maßnahmen zur Vermeidung berufsbedingter Krankheiten.

Hinzu kommt, dass die Arbeitgeber für das Angebot von Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung eine Infrastruktur (Räume, Geräte, Personal) schaffen und unterhalten müssen. Hier muss in der Planung von einer möglichen Teilnehmerzahl ausgegangen werden. Diese kann von Abweichungen betroffen sein und insbesondere auch Schwankungen unterliegen. In Abhängigkeit von der Zahl der Teilnehmer muss dem Arbeitnehmer für die gleiche Leistung ein unterschiedlich hoher Betrag zugeordnet werden. Soweit der Freibetrag ausreicht, resultieren daraus keine finanziellen Nachteile. Im Falle der Minderauslastung einer Einrichtung müsste der Mitarbeiter dann einen zugewendeten Vorteil versteuern, der bei einer höheren Auslastung wieder steuerfrei bliebe.

Zudem sei eine Begrenzung auf 500 Euro zu eng, um einzelne Präventionsangebote innerhalb eines Kalenderjahres über einen längeren Zeitraum durchführen zu können. Zum Beispiel können sich wöchentliche Kurse über mehrere Monate erstrecken, wodurch sich innerhalb eines Kalenderjahres ein zusammengeballter finanzieller Aufwand ergibt.

Die mit Einführung des § 3 Nr. 34 EStG im Jahr 2008 geschätzten Bürokratiekosten werden nach Ansicht der Verbände in der Praxis deutlich überschritten. Hinzu komme, dass Arbeitnehmer bei Leistungen, die auch die gesetzlichen Krankenkassen bezahlt hätten, grundsätzlich nicht (im Sinne von steuerpflichtigen geldwerten Vorteilen) bereichert sein können.

Bezug zu SGB V ausreichend

Vor diesem Hintergrund haben die Spitzenverbände der Wirtschaft vorgeschlagen, den Höchstbetrag ersatzlos zu streichen. Durch die Anknüpfung an §§ 20 und 20a SGB V (bzw. § 20b SGB V n. F.) sei bereits hinreichend sichergestellt, dass nur die vom Gesetzgeber als för-

derungswürdig angesehenen Leistungen steuerbefreit werden. Werden solche Leistungen vom Arbeitgeber finanziert, dann bestehe kein sachlicher Grund für eine betragsmäßige Deckelung der Steuerbefreiung. Dies gelte umso mehr, weil die vom Arbeitgeber durchgeführten Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung beim einzelnen Arbeitnehmer nicht immer jährlich wiederkehrend, sondern beispielsweise in Zeitabständen von 5 Jahren anfallen. Diesen praktischen Gegebenheiten trüge der jetzige jährliche Höchstbetrag von 500 Euro nur unzureichend Rechnung.

Wegfall der Einzelprüfung entlastet

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wäre klargestellt, dass von Unternehmen veranlasste oder durchgeführte Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung, die den qualitativen Anforderungen der §§ 20 bzw. 20a SGB V (bzw. § 20b SGB V n. F.) entsprechen, unabhängig von einer Einzelfallprüfung steuerfrei sind. Damit werden die gesetzlichen Krankenkassen in ihrem Auftrag gezielt unterstützt. Gleichzeitig wird das Ziel, das Steuerrecht von komplizierten Abgrenzungsfragen zu entlasten, folgerichtig umgesetzt.

BMF unterstützt Forderungen der Wirtschaft nicht

In seiner Antwort auf die Forderungen des DIHK und der anderen Spitzenverbände macht das BMF deutlich, dass die Finanzverwaltung keinen Handlungsbedarf sieht.

Einzelmaßnahmen können nach Vorlage von Gutachten steuerfrei sein

So sei es neben der Vorschrift des § 3 Nr. 34 EStG weiterhin möglich, im Einzelfall für spezielle Maßnahmen das Vorliegen eines überwiegend eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers an dieser Leistung geltend zu machen. Dazu ist es erforderlich, dass die Notwendigkeit dieser Maßnahmen durch Auskünfte des medizinischen Dienstes einer Krankenkasse bzw. Berufsgenossenschaft oder durch ein Sachverständigen-gutachten bestätigt wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, wäre aus Sicht der Finanzverwaltung eine Maßnahme des Arbeitgebers insgesamt kein Arbeitslohn, damit nicht zu besteuern und demzufolge auch nicht in die Bemessungsgrundlage für die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 34 EStG einzubeziehen.

Leistungen sind teilweise dem Bereich der privaten Lebensführung zuzuordnen – unbegrenzte Steuerfreiheit nicht geboten

Das BMF sieht erhebliche Schwierigkeiten bei der Prüfung der Kriterien, sofern der arbeitnehmerbezogene Freibetrag abgeschafft werden würde. Nur in Bezug auf den einzelnen Arbeitnehmer könnten die gesetzlichen Kriterien überprüft werden. Dies gelte insbesondere deshalb, weil § 3 Nr. 34 EStG auch Fälle begünstigen würde, in denen der Arbeitgeber Barzuschüsse zu entsprechenden Gesundheitsmaßnahmen leiste.

BMF sieht Gefahr der Ungleichbehandlung

Außerdem drohe eine gewisse Ungleichbehandlung, da nicht alle Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern angesprochene Maßnahmen oder Barzuschüsse anbieten. Dies würde dazu führen, dass Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber solche Maßnahmen/Barzuschüsse nicht zur Verfügung stellt, die angesprochenen Aufwendungen als Kosten der allgemeinen Lebensführung weiterhin aus ihrem versteuerten und ggf. auch verbeitragten Einkommen selbst finanzieren müssten.

Fazit: Um zumindest einige offene Fragen in der Anwendung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 34 EStG erreichen zu können, sind Ausführungen entweder in einem BMF-Schreiben oder der Lohnsteuerrichtlinie erforderlich. Daran ändert auch die ablehnende Antwort des BMF nichts. Diese Forderung wird also weiterhin aufrecht erhalten bleiben. (KG)

■ Bundesfinanzhof billigt Luftverkehrsteuer: Kein Verstoß gegen Unionsrecht

Luftverkehrsteuer letztinstanzlich bestätigt

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied mit Urteil vom 1. Dezember 2015 (Az. VII R 55/13), dass die Luftverkehrsteuer nicht gegen das Unionsrecht verstößt. Seit 2011 wird der gewerbliche Passagierluftverkehr durch das Luftverkehrsteuergesetz (LuftVStG) besteuert. Die Einnahmen aus der Steuer beliefen sich im Jahr 2015 auf eine Milliarde Euro. Da das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes bereits mit Urteil vom 5. November 2014 bestätigt hatte, kann der Fiskus fortan mit Einnahmen aus der Steuer fest rechnen.

Klagende Fluggesellschaft dringt mit keiner ihrer Rechtsansichten durch

Das Vorbringen der Klägerin, einer Fluggesellschaft, die die Luftverkehrsteuer als eine unionsrechtswidrige Verbrauchsteuer ansieht, verwarf das Gericht mit folgenden Argumenten:

Erstens sei die Luftverkehrsteuer keine unionsrechtlich harmonisierte Verbrauchsteuer, da sie nicht auf den Verbrauch von Kerosin erhoben werde. Anknüpfungspunkt für die Steuer sei vielmehr der Abflug eines Fluggastes mit einem Flugzeug. Ein Verstoß gegen die Energiesteuer-richtlinie scheidet damit aus. Dass die Flüge in Länderklassen eingeteilt werden und die Steuer sich mit der Flugdistanz erhöht – Letzteres ist ein Merkmal, welches grundsätzlich auch den Kraftstoffverbrauch beeinflusst –, ändere hieran nichts. Es gibt keine direkte Korrelation zwischen Steuer und Verbrauch, weil Faktoren wie der Flugzeugtyp, die Antriebsart oder die Auslastung des konkreten Fluges, außer Betracht bleiben.

Zweitens liege keine indirekte Steuer im Sinne der Richtlinie über das allgemeine Verbrauchsteuersystem vor, da sie nicht auf eine verbrauchsteuerpflichtige Ware im Sinne der Richtlinie erhoben wird.

Drittens liege auch kein Verstoß gegen das unionsrechtliche Beihilfenverbot vor. Eine Verletzung der Dienstleistungsfreiheit des EU-Vertrages verneinte der BFH ebenfalls. (Rechtsreferendar Pascal Nägler, Wei)

■ INSIKA: Der Ton verschärft sich

Technologie-offene Lösung in Gefahr

Das Thema Manipulationen an elektronischen Registrierkassen war wiederholt Gegenstand der jüngsten Presseberichterstattung. Dabei wurde deutlich, dass einige Bundesländer nicht mehr am ursprünglichen Konsens einer technologie-offenen Lösung zur Verhinderung derartiger Praktiken festhalten, sondern das Bundesministerium der Finanzen zur verpflichtenden Einführung des INSIKA-Verfahrens drängen. Auch wird der Ton gegenüber den Unternehmen schärfer.

Hintergrund

Die Betriebsprüfungen der Länder hatten in der jüngsten Vergangenheit verschiedene Fälle aufgedeckt, bei denen nachträgliche Veränderungen im Datensystem von elektronischen Registrierkassen vorgenommen wurden, sei es durch den Einsatz illegaler Manipulationssoftware (sog. Zapper-Software) oder durch – ebenfalls illegale – nachträgliche Stornierungen von Kassenbewegungen. Bei ihren Beratungen auf Fachebene konnten sich die Fachexperten von Bund und Ländern jedoch nicht auf ein konkretes Maßnahmenpaket zur Verhinderung von Kassemanipulationen verständigen, da insbesondere das vom Land Nordrhein-Westfalen geforderte INSIKA-Verfahren seinerseits erhebliche Lücken aufweist und einen erheblichen Kosten- und Systemaufwand bei Unternehmen auslösen würde (bundesweit ca. 1,6 Mrd. Euro, so die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen).

Was bedeutet INSIKA?

Hinweis: Das sog. INSIKA-Verfahren („Integrierte Sicherheitslösung für messwertverarbeitende Kassensysteme“) sieht die Verwendung einer z. B. vom Finanzamt ausgegebenen Smartcard vor, welche in die Kassenhardware eingebaut wird und jeden einzelnen Geschäftsvorfall mit einer nicht mehr veränderbaren, digitalen Signatur versieht. Die erzeugte Signatur wird zusammen mit den Kassendaten gespeichert und zusätzlich mit einem QR-Code-fähigen Drucker auf jeden Kassenbeleg gedruckt. Der QR-Code kann z. B. vom Kunden oder der Finanzverwaltung über einen Verifikationsserver überprüft werden.

FMK für technologie-offene Lösung

Daher hatten die Bundesländer auf ihrer Finanzministerkonferenz vom 25. Juni 2015 das BMF gebeten, Gesetzesvorschläge für eine technologie-offene Lösung zu erarbeiten, welche voraussichtlich Ende März 2016 finalisiert werden.

ABER: Einige Bundesländer fordern INSIKA

Inzwischen halten jedoch einige Bundesländer, allen voran Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, nicht mehr am seinerzeitigen Kompromiss einer technologie-offenen Lösung fest und verlangen vom BMF sehr deutlich die verbindliche Einführung des INSIKA-Verfahrens. So war das INSIKA-Konzept auch Gegenstand eines nicht öffentlichen Fachgespräches am 17. Februar 2016 im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages unter Anwesenheit der Schleswig-Holsteinischen Finanzministerin Monika Heinold (Bündnis 90 / Die Grünen).

Begleitet wird dieses durch entsprechende Presseberichterstattungen: Zwar wird einerseits darauf hingewiesen, dass Kassenmanipulationen in großen Filialbetrieben wegen der ineinandergreifenden Kassen- und Warenwirtschaftssysteme nicht bzw. nur unter erheblichen Aufwand möglich sind ([FAZ vom 25.02.2016](#)). Andererseits wird aber zunehmend der Eindruck vermittelt, dass systematische Kassenmanipulation in bargeldintensiven Branchen gang und gäbe sind. So seien laut Angaben der niedersächsischen Finanzverwaltung im Jahr 2014 bei 17 Prozent der geprüften Gastronomiebetriebe Kassenmanipulationen aufgedeckt worden ([Handelsblatt vom 02.03.2016](#)).

Kassenmanipulation ist kein Allgemeinphänomen

Der DIHK hat zusammen mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft deutlich gemacht, dass „die Unternehmen“ nicht unter Generalverdacht gestellt werden können: Kassenmanipulationen sind kein Allgemeinphänomen, das die flächendeckende und unbesehene Einführung von extrem kostspieligen und aufwändigen Hardwareapplikationen bei allen deutschen Unternehmen rechtfertigt. Kassenbetrug ist kriminell und muss konsequent bekämpft werden – jedoch mit Mitteln, die gezielt wirken und nicht über das Ziel hinausschießen. So können schon jetzt risikoträchtige Unternehmen sehr genau identifiziert und z. B. durch Kassenprüfungen kontrolliert werden. Das bislang vorhandene Instrumentarium der Finanzverwaltung könnte jedoch ergänzt werden durch eine Kombination aus umfangreicheren Kontrollbefugnissen, wie z. B. einer Kassennachschau, und verschärften Sanktionen / Strafen bei tatsächlich aufgedeckten Manipulationen der Kasse. Im Ergebnis können eine größere Kontrolldichte, gezielte Vor-Ort-Überprüfungen und härtere Sanktionen besser und effektiver Kassenbetrug verhindern als die verpflichtende Einführung von teuren Manipulationsschutzsystemen durch alle Unternehmen in Deutschland. Diese ginge weit über das Ziel hinaus und träfe steuererliche Unternehmen mit voller Härte. Wenn, dann könnte allenfalls an eine freiwillige Einführung durch Unternehmen gedacht werden, die jedoch technologieoffen sein müsste und nicht zwingend das aufwändige INSIKA-Verfahren vorsieht.

Fazit: Anzumerken bleibt, dass die gravierendste Form des Kassenbetruges, die Nichterfassung von Umsätzen („mit oder ohne Rechnung“) gerade nicht durch Manipulationsschutzsysteme verhindert werden kann: Was gar nicht erst in der Kasse erfasst wurde, kann auch nicht nachträglich wieder ausgebucht werden. (Vo)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ 2015: Staatshaushalt schließt mit höchstem Überschuss seit über 20 Jahren ab

Alle Ebenen sind im Plus

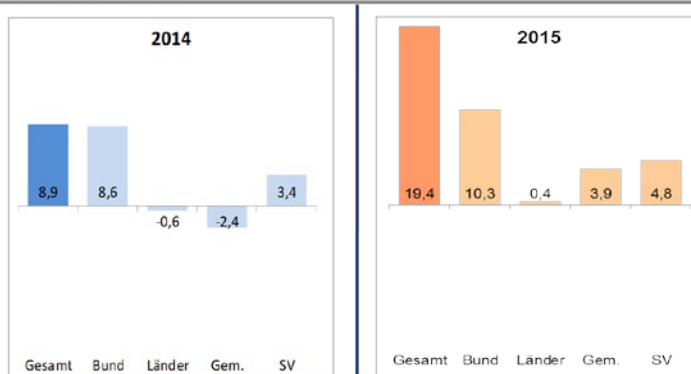
Der Finanzierungsüberschuss des Gesamtstaates betrug im Jahr 2015 rund 19,4 Mrd. Euro.

Absolut ist das der höchste Überschuss seit der deutschen Wiedervereinigung. Bezogen auf das BIP ergibt sich daraus für den Staat eine Maastrichtquote von + 0,6 Prozent.

Die Einnahmen des Gesamtstaates betragen 1.350 Mrd. Euro, die Ausgaben 1.330,6 Mrd. Euro. Der Überschuss des Bundes ist von allen Ebenen am höchsten und beträgt in dieser Abgrenzung "nur" 10,3 Mrd. Euro (Vorjahr Überschuss von 8,6 Mrd. Euro). Die Abweichung zu den 12,1 Mrd. Euro im vorläufigen Abschluss des Bundeshaushaltes 2015 ergeben sich dadurch, dass die Einnahmen aus der Versteigerung der Mobilfunklizenzen nur zu einem geringen Teil (0,5 Mrd. Euro) im Jahr 2015 einnahmewirksam verbucht wurden. Ein wesentlicher Teil der erlösten Einnahmen (5,1 Mrd. Euro) wird 2017 oder später einnahmewirksam.

Öffentlicher Gesamthaushalt - Finanzierungssaldo

2014 und 2015, in Mrd. Euro



Quelle: Statistisches Bundesamt, 2016

Die Länder erzielten 2015 einen Überschuss von 0,4 Mrd. Euro (Vorjahr Defizit von 0,6 Mrd. Euro). Die Gemeinden erwirtschafteten 2015 einen Finanzierungsüberschuss von 3,9 Mrd. Euro (Vorjahr Defizit von rd. 2,4 Mrd. Euro). Das ist angesichts der gestiegenen Ausgaben in der zweiten Jahreshälfte für die Aufnahme und Integration der Flüchtlinge besonders bemerkenswert. Die Gemeinden konnten damit absolut gesehen ihre finanzielle Situation im Vergleich zu den anderen staatlichen Ebenen am stärksten verbessern.

Der Überschuss bei der Sozialversicherung belief sich auf 4,8 Mrd. Euro

und fiel im Vergleich zum Vorjahr (3,4 Mrd. Euro) ebenfalls substantiell höher aus. Hier macht sich die deutlich gestiegene Zahl an Beitragszahlern bemerkbar, denn in diesem Bereich standen bereits 2015 höhere Ausgaben unter anderem durch die Rentenbeschlüsse der Koalition an.

Finanzierungs-saldo in Mrd. Euro	insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden/Gemeindeverbände	Sozialversicherung
2015	+19,4	+10,3	+0,4	+3,9	+4,8
2014	+8,9	+8,6	-0,6	-2,4	+3,4
2013	+4,2	-4,5	-2,8	+5,3	+6,1
2012	+2,6	-14,7	-5,7	+4,7	+18,3
2011	-23,3	-27,1	-13,0	+1,4	+15,4
2010	-104,8	-82,2	-20,4	-6,2	+3,9
2009	-74,5	-38,0	-19,3	-2,7	-14,5

Statistisches Bundesamt Februar 2016, Daten in der Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010

Fazit: Das Gesamtergebnis für die öffentlichen Haushalte 2015 ist erfreulich. Nun gilt es, auf dem Erreichten aufzubauen. Gerade angesichts der großen Herausforderungen, vor denen Deutschland in den kommenden Jahren stehen wird, sollten konjunkturelle Impulse, u. a. in Form von staatlichen Investitionen in die Breite der öffentlichen Infrastruktur, weiter Hand in Hand gehen mit einer konstruktiven Konsolidierung. Zusätzlicher Einnahmen bedarf es dafür nicht. Eine große Aufgabe bleibt die Ertüchtigung finanzschwacher Kommunen, ihren Weg aus einer Abwärtsspirale von Defiziten, ausbleibenden Investitionen und damit Verlusten in der Standortattraktivität zu finden. (An)

■ Staatsfinanzen – langfristig (noch) nicht tragfähig

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat den Vierten Tragfähigkeitsbericht vorgelegt. Der Bericht mit seinen Modellrechnungen gilt als Frühwarnsystem für die Staatsfinanzen und wird einmal pro Legislaturperiode durch externe Wissenschaftler erstellt. Die darin errechnete Tragfähigkeitslücke soll langfristige Risiken für die öffentlichen Haushalte infolge der demographischen Entwicklung aufzeigen.

Den Berechnungen liegen Annahmen über langfristige Bevölkerungs-,

Arbeitsmarkt- und sonstige gesamtwirtschaftliche Entwicklung zugrunde. Auf Basis dieser Annahmen werden Projektionen über die künftige Entwicklung einzelner altersabhängiger Ausgabenbereiche der öffentlichen Haushalte erstellt, u. a. für die Rentenversicherung und Beamtenversorgung, die Gesetzliche Krankenversicherung und die Beihilfe für Beamte, die Arbeitslosenversicherung und alle anderen Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit, sowie für Ausgaben in den Bereichen Bildung und Kinderbetreuung (auch Kinderfreibeträge und Elterngeld). Alle anderen öffentlichen Ausgabenbereiche sowie die Einnahmequoten in Relation zum BIP werden konstant gehalten. In den Modellrechnungen wird dann mit einer optimistischen und einer pessimistischen Variante gerechnet.

Tragfähigkeitslücke von 1,2 - 3,8 Prozent des BIP

Die Ergebnisse des aktualisierten Berichts fußen auf dem Basisjahr 2014 und einschlägigen Eckdaten der gesamtwirtschaftlichen Mittelfrist-Projektion aus 2015. Die Modellrechnungen reichen bis 2060. Danach liegt die Tragfähigkeitslücke in Deutschland in der optimistischen Variante bei 1,2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP), in der ungünstigen Variante sogar bei 3,8 Prozent des BIP. Das heißt, um diesen Wert müsste sich der gesamtstaatliche primäre Finanzierungssaldo ab sofort und dauerhaft verbessern, damit der Staat langfristig seinen expliziten und impliziten Verbindlichkeiten nachkommen kann. Der aktuelle Anpassungsbedarf läge zwischen 35 und 110 Mrd. Euro.

Jährlicher Aufschlag auf die Konsolidierung von 0,3 - 0,8 Prozent des BIP

Ein realistischer Konsolidierungspfad würde diese Anpassungslast auf mehrere Jahre verteilen. Alles andere ist politisch nicht vermittelbar. Wenn der Konsolidierungsbedarf schrittweise in den Jahren 2016 - 2020 bewältigt werden soll, belaufen sich die erforderlichen Konsolidierungsschritte auf rund 7,2 Mrd. Euro bzw. 22,9 Mrd. Euro zusätzlich in jedem Jahr.

Demografieabhängige öffentliche Ausgaben steigen zwischen 3,3 und 6,9 Prozent des BIP

In die aktuellen Projektionen sind die zahlreichen Ausgabenbeschlüsse der Bundesregierung vor allem im Bereich der Rentenversicherung eingeflossen. Die Ausgaben der Gesetzlichen Rentenversicherung steigen bis 2060 auch am stärksten von allen demografieabhängigen Ausgaben an. Im Jahr 2014 betragen die demografieabhängigen öffentlichen Ausgaben 25,8 Prozent des BIP. Die ungünstige Variante prognostiziert besonders starke Steigerungen im Zeitraum 2020 bis 2035. 2060 haben die demografieabhängigen Ausgaben dann ein Volumen von knapp 33 Prozent des BIP erreicht. Davon entfallen allein 13 Prozentpunkte auf die Gesetzliche Rentenversicherung. In der fiskalisch günstigeren Variante verschiebt sich der starke Anstieg etwas nach hinten (2025 - 2040) und fällt mit einem Niveau von 29 Prozent des BIP im Jahr 2060 geringer aus.

Schuldenbremse ist conditio sine qua non

In der mittelfristigen Projektion bis 2019 sind sowohl die Einhaltung der Schuldenbremse als auch der Ziele des Stabilitäts- und Wachstumspaktes realistisch. Danach verschlechtert sich der Finanzierungssaldo stetig und schlägt im ungünstigen Fall bereits 2030, im günstigen

Szenario 2045 in ein Primärdefizit um. Langfristig müssten die öffentliche Haushalte unter Annahme einer unveränderten Politik deutlich mehr ausgeben als sie einnehmen und sich stetig neu verschulden. Damit wären eine Einhaltung der Regeln der Schuldenbremse und des Fiskalpaktes auf Dauer nicht gegeben. Rein rechnerisch könnte in der pessimistischen Variante die Schuldenstandsquote auf rund 220 Prozent des BIP ansteigen (2014: 74,9 Prozent).

Konsolidierung zahlt sich aus

Doch trotz der nicht unerheblichen Tragfähigkeitslücke bis 2060 fällt vor allem die Verschuldungsprojektion deutlich günstiger aus als noch im Dritten Tragfähigkeitsbericht (2011). Zentral für diese Veränderung ist die verbesserte Ausgangssituation der öffentlichen Finanzen. Das demografische Risiko für die öffentlichen Haushalte konnte gegenüber den Szenarien aus 2011 zeitlich deutlich hinausgeschoben werden. Wenn die Schuldenbremse und der Fiskalvertrag im Projektionszeitraum dauerhaft erfüllt werden, könnte es zu einer deutlichen Reduktion der Schuldenstandsquote kommen.

Es kann auch anders kommen ...

Die im aktualisierten Tragfähigkeitsbericht vorgelegten Projektionen sagen die zukünftige Entwicklung nicht voraus, aber sie decken mögliche Risiken auf und identifizieren relevante Politikfelder, damit den fiskalischen Herausforderungen des demographischen Wandels rechtzeitig begegnet werden kann. Den stärksten Effekt hat ein weiterer Rückgang der Erwerbslosigkeit. Eine höhere Geburtenrate würde im Projektionszeitraum bis 2060 zunächst vor allem Mehrausgaben bedeuten – positive Effekte auf die Erwerbsbevölkerung kommen nicht vor 2055 zum Tragen. Die Alternativszenarien im Bereich der Gesundheitsausgaben sind gegenläufig und können die Ausgabendynamik in diesem Bereich nochmal enorm beschleunigen oder spürbar verlangsamen.

Fazit: Die aktuell besonders komfortable Lage der öffentlichen Haushalte darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass Deutschland in den kommenden Jahrzehnten vor finanzpolitisch großen Herausforderungen steht, deren demografieabhängige Komponente auch schon relativ fix ist. Umso mehr müssen sich alle heutigen und künftigen Ausgabeversprechen daran messen lassen, ob und wie stark sie die finanzielle Tragfähigkeit schwächen. Die positive Entwicklung im Vergleich zum letzten Bericht aus 2011 zeigt beeindruckend, welchen Beitrag die Konsolidierung langfristig leistet. Deshalb sollte an einem ausgeglichenen Bundeshaushalt ebenso wenig gerüttelt werden wie an der Erfüllung der Schuldenbremse. (An)

■ PwC-Länderfinanzbenchmarking 2015

Schaffen alle Länder die Schuldenbremse?

Die grundgesetzliche Schuldenbremse tritt 2020 in Kraft und stellt viele Länder mit ihren Kommunen vor große Herausforderungen. Das PwC-Länderfinanzbenchmarking 2015 beschäftigt sich zum vierten Mal

mit diesen Herausforderungen und gibt eine umfangreiche Beurteilung der öffentlichen Finanzen der Länder und Kommunen mit dem Stand Ende 2014 ab.

Neben der aktuellen Haushaltssituation liegt der Fokus auf der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen. Wird den Ländern die Einhaltung der Schuldenbremse gelingen oder nicht? Vor welche konkreten Aufgaben stellt die Schuldenbremse die jeweiligen Länder? Neben detaillierten Angaben zu verschiedensten finanzpolitischen Kennzahlen wie Einnahmesituation, Verschuldung und Bevölkerungsentwicklung stellt das Benchmarking eine prägnante Zusammenfassung der aktuellen und zukünftigen Haushaltssituation der Länder und Kommunen bereit.

Nur geringe Verbesserungen

Die Einnahmesituation der Länder und Kommunen hat sich 2014 deutlich verbessert, jedoch sind die Ausgaben in gleichem Maße gestiegen. Von den insgesamt 16 Bundesländern wiesen neun Länder inklusive ihrer Kommunen einen Überschuss aus. In besonderem Maße profitierten alle Länder vom geringen Zinsniveau. Dies setzt jene Länder vor allem unter Druck, welche noch keine sanierten Haushalte haben und dadurch einen noch konsequenteren Konsolidierungskurs fahren müssen.

Bayern und Sachsen top

Finanzpolitische Musterschüler bleiben Bayern und Sachsen, die problemlos die Schuldenbremse einhalten können. Bremen und das Saarland sind die finanzpolitischen Sorgenkinder der Bundesrepublik. Aus eigener Kraft werden sie es nach den Analysen von PwC nicht schaffen, die Schuldenbremse einzuhalten.

Investitionsschwäche dauert an

Aber auch weitere Länder stehen vor verschiedensten Herausforderungen. Hessen hat hohe Einnahmen, gleichzeitig jedoch hohe Ausgaben. Berlin weist einen hohen Überschuss aus, hat aber eine sehr geringe Investitionsquote, was die nachhaltige Einhaltung der Schuldenbremse erschwert.

Die Investitionsschwäche gilt aber nicht nur für Berlin. Lediglich vier Länder schaffen es, genügend zu investieren, um nicht von ihrem Bestand zu zehren. Von den neuen Ländern gelingt dies nur Sachsen.

Fazit: Die bisherigen Konsolidierungsbemühungen der Länder geben Grund zur Hoffnung und zeigen, dass es möglich ist, Überschüsse auch unter schwierigen Bedingungen zu erwirtschaften. Es bleibt abzuwarten, wie sich die deutlich verbesserte Einnahmesituation 2015 einerseits und die gestiegenen Ausgaben für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen andererseits in der Analyse für 2015 auswirken werden. Soll die Einhaltung der Schuldenbremse jedoch flächendeckend gelingen, so ist noch Einiges zu tun. (Praktikant Anton Ondracek, An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen im Januar 2016

Januar 2016 – Plus von 3,7 Prozent

Im Januar 2016 legten die Steuereinnahmen von Bund und Ländern um 3,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat zu. Die gemeinschaftlichen Steuern stiegen im Januar deutlich um 6 Prozent. Die reinen Bundessteuern gingen aufgrund von Basiseffekten des Vorjahres rechnerisch deutlich um 8,7 Prozent zurück. Auch die reinen Ländersteuern verzeichnen im Januar 2016 einen Rückgang von 5,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Erhebliche Aufkommenszuwächse bei den Steuern vom Umsatz, veranlagter Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

Die Lohnsteuereinnahmen stiegen im Januar 2016 um 0,8 Prozent. Einnahmedämpfend wirken hier die Anpassung des Lohnsteuertarifs zu Jahresbeginn sowie das gestiegene Kindergeld. Erhebliche Aufkommenszuwächse hingegen verzeichneten die Steuern vom Umsatz, die veranlagte Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer. Bei den Steuern vom Umsatz mit einem Plus von 9,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat war es insbesondere die (Binnen-)Umsatzsteuer, die mit einer Zunahme von 10,3 Prozent im Vorjahresmonat zu diesem Ergebnis beitrug. Außergewöhnlich ist auch der kräftige Anstieg der Einnahmen aus der veranlagten Einkommensteuer, die vor allem Personenunternehmen und Selbständige zahlen, und für die der Januar traditionell ein eher aufkommensschwacher Monat ist. Hier paart sich ein kräftiger Bruttoanstieg mit abnehmenden Abzugsbeträgen durch das Auslaufen der Investitions- und der Eigenheimzulage. Die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer sind im Jahresverlauf eher volatil. Der starke Anstieg im Januar um immerhin 247 Prozent ist auf Schwankungen im Rahmen der Veranlagung sowie Mehreinnahmen aufgrund von Betriebsprüfungen zurückzuführen.

Bundessteuern im Minus aufgrund von Basiseffekten

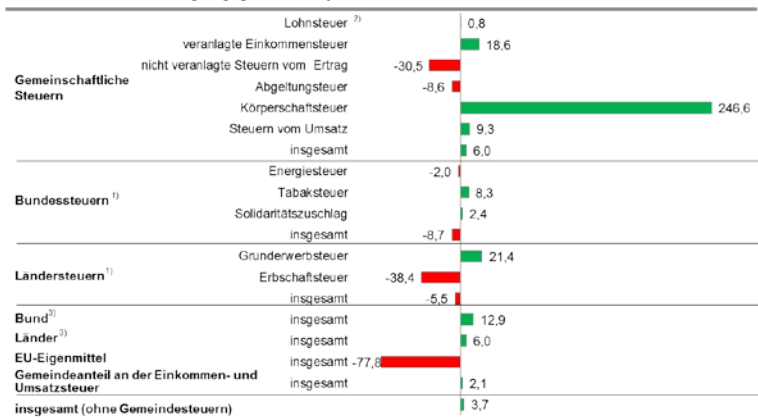
Das Aufkommen aus den reinen Bundessteuern fiel im Januar 2016 um 8,7 Prozent geringer aus als im Vorjahresmonat. In das Januarergebnis 2015 fielen Rückflüsse aus der Kernbrennstoffsteuer 2014. Auch der Rückgang der Kfz-Steuer ist auf Abgrenzungsprobleme 2014/2015 zurückzuführen.

Ländersteuern im Minus durch Erbschaftsteuer

Bei den reinen Ländersteuern gingen die Einnahmen im Januar 2016 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 5,5 Prozent zurück. Ursache ist ein starker Rückgang bei der Erbschaftsteuer um 38,4 Prozent. Dieser Rückgang ist aber aufgrund des außergewöhnlich hohen Zuwachses im Januar 2015 – wohl als Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes am 17. Dezember 2014 – zurückzuführen. Gerade die Grunderwerbsteuer ist in ihrem rasanten Zuwachs nicht zu bremsen. Sie stieg im Januar 2016 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 21,4 Prozent.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar 2016; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Februar 2016

Starker Zuwachs bei Einnahmen des Bundes durch geringen Abruf von EU-Eigenmitteln

Die Steuereinnahmen des Bundes (nach Bundesergänzungszuweisungen) sind im Januar 2016 um 12,9 Prozent gestiegen. Ursache des vergleichsweise hohen Anstiegs sind die geringeren Eigenmittelabrufe aus dem Bundeshaushalt durch die EU. Diese wiederum sind Folge des Saldenausgleichs des Jahres 2014, der für Deutschland eine Erstattung von 2,01 Mrd. Euro vorsieht, die im Januar 2016 haushaltswirksam verbucht wurde. Die Länder konnten im Januar 2016 ein Plus bei den Steuereinnahmen (nach Bundesergänzungszuweisungen) von 6,0 Prozent verbuchen. Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern legte um 2,1 Prozent zu.

Fazit: Die weitere Zunahme der Steuereinnahmen ist angesichts des aktuellen Konjunkturverlaufs keine Überraschung – und das Ziel, auch 2016 mindestens einen ausgeglichenen Haushalt zu schaffen, ist und bleibt realistisch. (An)

Internationales Steuerrecht

■ Bundesverfassungsgericht: Treaty override durch deutschen Gesetzgeber nicht zu beanstanden

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2015, Az. 2 BvL 1/12, entschieden, dass der Gesetzgeber nicht am Erlass eines Gesetzes gehindert ist, auch wenn dieses im Widerspruch zu bestehenden völkerrechtlichen Verträgen, hier dem DBA Türkei, steht. Die Zulässigkeit des sog. Treaty override, also des späteren Überschreibens eines Doppelbesteuerungsabkommens durch einfaches (Steuer)Gesetz wurde in der Literatur und insbesondere vom 1. Senat des BFH wiederholt in Frage gestellt und geltend gemacht, dass der

deutsche Gesetzgeber nicht zu einem späteren Zeitpunkt die in einem DBA bilateral vereinbarten Rechte und Pflichten des deutschen Fiskus wieder abändern könne. Das BVerfG konstatierte hingegen, dass völkerrechtlichen Verträgen innerstaatlich (nur) der Rang eines einfachen Bundesgesetzes zukomme, welches der Gesetzgeber als staatlicher Souverän jederzeit durch einen nachträglichen Rechtsakt revidieren könne.

Hintergrund

Dem Beschluss lag eine Vorlage durch den Bundesfinanzhof vom 10. Januar 2012, Az. I R 66/09, zugrunde, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von § 50d Abs. 8 S. 1 EStG in Frage stellte. Die mit dem Steueränderungsgesetz 2003 neu gefasste Norm sieht vor, dass eine Steuerfreistellung von Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit nur dann gewährt werde, „soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in diesem Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden“. Hierdurch wird die im DBA Türkei 1985 vereinbarte – unbedingte – Steuerfreistellung eingeschränkt.

Hinweis: Beim BVerfG sind noch zwei ähnlich gelagerte Vorlageverfahren durch den BFH zur Frage der Zulässigkeit eines Treaty override (zu § 50d Abs. 9 S. 1 Nr. 2 EStG und § 50d Abs. 10 EStG) anhängig. Mit Blick auf die teilweise identischen Begründungen des BFH ist jedoch davon auszugehen, dass das BVerfG seine Argumentationslinie beibehalten wird. (Vo)

Aktuelles Steuerrecht

■ **BMF-Schreiben zum Sachbezugswert für arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten**

Mit BMF-Schreiben vom 24. Februar 2016 hat die Finanzverwaltung zum Thema Sachbezugswert für arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten Stellung genommen. Es geht um Sachverhalte, in denen der Arbeitgeber statt Papieressenmarken z. B. auf elektronischem Wege die Berechtigung zu arbeitstäglichen Mahlzeiten gewährt. Dies kann u. a. durch Apps erfolgen.

Voraussetzung für Ansatz des amtlichen Sachbezugswerts

Bestehen die Leistungen des Arbeitgebers in einem arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbarten Anspruch des Arbeitnehmers auf arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten, ist als Arbeitslohn nicht der Zuschuss, sondern die Mahlzeit des Arbeitnehmers mit dem maßgebenden amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) anzu-

setzen, wenn sichergestellt ist, dass

- a) tatsächlich eine Mahlzeit durch den Arbeitnehmer erworben wird (Lebensmittel sind nur dann als Mahlzeit anzuerkennen, wenn sie zum unmittelbaren Verzehr geeignet oder zum Verbrauch während der Essenspausen bestimmt sind),
- b) für jede Mahlzeit lediglich ein Zuschuss arbeitstäglich beansprucht werden kann (ohne Krankheitstage, Urlaubstage und vorbehaltlich Buchstabe e) – Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer eine Auswärtstätigkeit ausübt),
- c) der Zuschuss den amtlichen Sachbezugswert einer Mittagsmahlzeit um nicht mehr als 3,10 Euro übersteigt,
- d) der Zuschuss den tatsächlichen Preis der Mahlzeit nicht übersteigt und
- e) der Zuschuss nicht von Arbeitnehmern beansprucht werden kann, die eine Auswärtstätigkeit ausüben, bei der die ersten drei Monate (§ 9 Abs. 4a Satz 6 und 7 EStG) noch nicht abgelaufen sind (BMF-Schreiben vom 5. Januar 2015, BStBl I S. 119).

Bisher schon für Essenmarken anerkannt

Dies gilt auch dann, wenn keine vertraglichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und dem Unternehmen (Gaststätte oder vergleichbarer Einrichtung), das die bezuschusste Mahlzeit abgibt, bestehen.

Grundsätzlich galt die Regelung schon für Essenmarken. Gemäß der Lohnsteuerrichtlinie R 8 darf ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber Essenmarken erhalten, die bei anderen Restaurants, Geschäften oder Kantinen eingesetzt werden dürfen. Bekannt hierfür sind die sog. Sodexo-Checks. Die Essenmarken dürfen nur einen Verrechnungswert von 3,10 Euro über dem Sachbezugswert haben. Dieser beträgt aktuell auch 3,10 Euro für ein Mittagessen. Somit darf die Essenmarke einen Verrechnungswert von 6,20 Euro haben. Die Schecks dürfen nur für Arbeitstage und für jeden Tag darf nur 1 Scheck ausgegeben werden. Um die Aufzeichnungen zu erleichtern, dürfen je Monat ohne weitere Aufzeichnungen 15 Schecks je Arbeitnehmer ausgegeben werden.

Gibt der Arbeitgeber diese verbilligt bzw. kostenlos ab, so muss ein geldwerter Vorteil ermittelt und versteuert werden. Die Versteuerung erfolgt pauschal mit 25 Prozent nach § 40 Abs. 2 EStG. Zahlt der Arbeitnehmer dagegen den Sachbezugswert zum Erhalt der Essenmarken selbst, so muss keine Versteuerung erfolgen.

Beispiel: Arbeitgeber A gibt an seine Mitarbeiter kostenlos Essen in einer eigenen Kantine aus. Mitarbeiter B isst 15mal im Monat März kostenlos dort. Die Mahlzeiten kosten in der Herstellung alle zwischen 4,50 und 6,00 Euro. Hier handelt es sich um einen geldwerten Vorteil, da B kostenlos Essen erhält. Die Mahlzeiten sind mit 3,10 Euro jeweils zu bewerten. Der geldwerte Vorteil im Monat März beträgt 46,50 Euro. Dieser Vorteil ist mit 25 Prozent durch den Arbeitgeber pauschal zu

versteuern.

Abwandlung 1: Die Mahlzeiten sind nicht kostenlos, sondern die Mitarbeiter zahlen alle im Durchschnitt 3,10 Euro für das Mittagessen. In diesem Fall ist kein geldwerter Vorteil entstanden. Der Zuschuss des A zu den Mahlzeiten ist nicht steuerpflichtig.

Abwandlung 2: Arbeitgeber A betreibt keine eigene Kantine, sondern gibt an seine Mitarbeiter Essenschecks mit einem Wert von 6,20 Euro aus. Diese können in verschiedenen Restaurants und Geschäften eingelöst werden. Jeder Arbeitnehmer erhält kostenlos maximal 15 Schecks im Monat. Der Arbeitgeber muss 46,50 Euro pauschal mit 25 Prozent versteuern.

Abwandlung 3: Arbeitgeber A gibt die Essenschecks nicht kostenlos ab. Die Mitarbeiter zahlen 3,10 Euro je Scheck. Ein geldwerter Vorteil entsteht nicht.

... gilt nun auch für Apps

Abwandlung 4: Arbeitgeber A führt eine App ein. Über diese App erhalten die Mitarbeiter die Möglichkeit, bei Partnerrestaurants und Geschäften Lebensmittel zu kaufen. Je Tag dürfen 6,20 Euro eingelöst werden. Die Mitarbeiter müssen keine Zuzahlung leisten, sondern nur bei Übersteigen der 6,20 Euro im Geschäft Zahlungen leisten. Hier liegt nach dem neuen BMF-Schreiben ebenfalls eine Art Essenmarke vor. Der Arbeitgeber muss den Sachbezugswert von 3,10 Euro je ausgegebener Mahlzeit mit 25 Prozent versteuern.

Abwandlung 5: Die Arbeitnehmer zahlen für die Nutzung der App 3,10 Euro selbst je Mahlzeit. Der Verrechnungswert bleibt bei 6,20 Euro. Hier entsteht kein geldwerter Vorteil.

Zudem müssen ebenfalls die o. g. Voraussetzungen für die pauschale Ersteuerung oder mögliche Steuerbefreiung eingehalten werden. Dies schreibt die Lohnsteuerrichtlinie bereits vor.

Fazit: Ob die Arbeitgeber zukünftig auf Apps statt Essenmarken umsteigen, wird sich erst noch zeigen. Auch wird dann bewusst, inwieweit die weiteren Voraussetzungen mit der App eingehalten und nachkontrolliert werden können. (KG)

Rezensionen



■ Einkommensteuergesetz – Kommentar

Herausgegeben von Prof. Dr. jur. Hans-Joachim Kanzler, RA, StB, Prof. Dr. jur. Gerhard Kraft, Dipl.-Kfm., StB, WP, Prof. Dr. iur. Swen Oliver Bäuml, StB, Wirtschaftsjurist, Prof. Dr. rer. pol. Franz Jürgen Marx, StB, Prof. Dr. rer. pol. Frank Hechtner. Unter Mitarbeit zahlreicher Autoren aus Beraterschaft, Finanzrechtsprechung und Wissenschaft.

1. Auflage. 2016. XXXII, 3276 Seiten, gebunden, 199,00 Euro
Subskriptionspreis: nur 179,00 Euro (gilt bis zum 27.5.2016)
ISBN 978-3-482-65341-4

NWB-Verlag Herne

Praxisgerechter als andere

Der einzigartige Aufbau mit vielen Abbildungen, Beispielen und Hinweisen macht den Kommentar außergewöhnlich verständlich. Überzeugen Sie sich selbst und sehen Sie sich exemplarisch die Kommentierung des § 37b EStG an.

Highlight: Direkte Verlinkung zu zahlreichen vertiefenden Beiträgen aus der NWB Datenbank und mehr als 60 Arbeitshilfen an den passenden Stellen innerhalb der Kommentierungen. Viele Links in die NWB Datenbank sind für Nutzer des Kommentars freigeschaltet.

365 Tage im Jahr aktuell

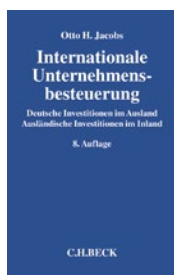
Mit dem Kauf der gedruckten Ausgabe steht Ihnen bis zum Erscheinen der Folgeauflage auch die Online-Version des Kommentars zur Verfügung. Diese wird laufend aktualisiert und an die neuen Entwicklungen im Einkommensteuerrecht angepasst. Übersicht der jüngsten Online-Aktualisierungen (PDF).

Das Besondere: Aktuelle News sind den einzelnen Kommentierungen zugeordnet und werden Ihnen direkt angezeigt.

Namhafte Herausgeber und erfahrene Autoren aus der Beratungspraxis sichern die hohe inhaltliche Qualität und den konsequenten Praxisbezug.

Die gedruckte Fassung berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung sowie die Änderungen durch das StÄndG 2015 mit Stand: 1.1.2016.

■ Handbuch: Internationale Unternehmensbesteuerung



- Deutsche Investitionen im Ausland. Ausländische Investitionen im Inland -

Jacobs

8., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2016, 1548 S. mit 20 Abbildungen und 56 Tabellen, Leinen, 129,00 Euro

ISBN 978-3-406-67941-4

Verlag C.H. BECK, München

Der »Jacobs« beantwortet alle wichtigen Fragen der internationalen Besteuerung, mit denen ein Unternehmen bei grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit konfrontiert wird. Sein systematischer Aufbau, zahlreiche praktische Beispiele und tabellarische Übersichten sowie ein detailliertes Sachregister erleichtern die Einarbeitung und den Umgang mit der komplexen Materie.

Das Werk zeigt präzise die Möglichkeiten auf, die ein ausländisches Unternehmen bei der Gestaltung seiner Inlandsbeziehungen (Inbound-Investitionen) sowie ein deutsches Unternehmen bei der Gestaltung seiner Auslandsbeziehungen (Outbound-Investitionen) haben:

- Direktgeschäfte
- Betriebsstätte und ständiger Vertreter
- Tochterpersonengesellschaft
- Tochterkapitalgesellschaft.

Neben der grundsätzlichen Doppel- und Minderbesteuerungsproblematik behandelt das Buch die laufenden Besteuerungsfolgen der Gestaltungsalternativen sowie Fragen der Erfolgs- und Vermögensabgrenzung. Daneben analysiert es systematisch den Einfluss der Europäischen Integration auf die internationale Unternehmensbesteuerung. Ein besonderer Schwerpunkt liegt schließlich auf der grenzüberschreitenden Steuerplanung.

Das Werk berücksichtigt sämtliche einschlägigen Änderungen zur Internationalen Unternehmensbesteuerung seit dem Jahr 2011:

In Deutschland u. a.:

- Neuregelung der Betriebsstättengewinnaufteilung
- Steuerpflicht für Streubesitzdividenden (§ 8b Abs. 4 KStG)
- Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrags (§ 34c Abs. 1 EStG).

Innerhalb der Europäischen Union u. a.:

- Aktuelle Steuerrechtsentwicklungen in sämtlichen EU-

Mitgliedstaaten

- Rückwirkungen bedeutsamer neuer Urteile des Europäischen Gerichtshofs.

Auf der Ebene der OECD:

- Mehrere Überarbeitungen des OECD-Musterabkommens und dessen Kommentierung
- Neue deutsche Verhandlungsgrundlage für Doppelbesteuerungsabkommen
- Die geplanten Einzelmaßnahmen des BEPS-Projekts.

■ Das Einmaleins der Entgeltabrechnung 2016



Der Ratgeber zur Lohn- und Gehaltsabrechnung mit Praxisfällen.

Markus Stier, ist ausgebildeter Steuerfachangestellter und alga-Fachreferent und Mitglied des alga-Competence-Centers. Herr Stier leitet die DATAKONTEXT Arbeitsgemeinschaft Entgelt in Berlin, Dresden und Leipzig und ist zudem Autor von Fachartikeln und Fachbüchern rund um das Thema Entgeltabrechnung.

13. überarbeitete Auflage 2016, 456 Seiten, Hardcover, 59,99 Euro
ISBN 978-3-89577-769-1

Inklusive E-Book zum Download!

Datakontext GmbH, Frechen

Das „Einmaleins der Entgeltabrechnung“ beantwortet in einfacher und verständlicher Weise viele Fragen, die sich mit der täglichen Personal- und Abrechnungspraxis befassen; angefangen vom Eintritt eines Arbeitnehmers bis hin zu dessen Austritt bzw. zum Übergang in die Rente. Es wird jährlich den neuen gesetzlichen Vorschriften angepasst und stellt somit immer die Aktualität der Informationen sicher. Die wichtigsten Fragen, die dieses Buch in anschaulicher Form und mit vielen Beispielen beantwortet, sind:

- Welche Regeln und gesetzlichen Vorgaben müssen bei einer Einstellung bzw. einem Austritt aus Sicht der Entgeltabrechnung beachtet werden?
- Wie entsteht ein Bruttoentgelt; welche unterschiedlichen Einkommensarten gibt es und welchen Einfluss haben Zeitfaktoren auf die Bezahlung?
- Welche Abgaben werden erhoben, wie werden diese berechnet und wer bekommt das Geld? Welche Arbeiten sind bei der Nachbearbeitung der Entgeltabrechnung durchzuführen und welche

Behörden/Organisationen sind wie zu informieren?

- Welche Arbeiten sind im Umfeld der Entgeltabrechnung durchzuführen? Anhand von ausführlichen Beispielen über einen Jahresverlauf werden Musterlösungen vorgestellt und besprochen.

Das „Einmaleins der Entgeltabrechnung“ eignet sich sowohl zum Selbststudium als auch zur Vertiefung von Seminarbesuchen. Mittels einer Musterfirma wird die Theorie in praktische Übungen umgesetzt. Dabei werden Beispiele „aus dem richtigen Leben“ verwendet und ausführlich erklärt. Somit bietet dieses Buch auch den erfahrenen Praktikern die Möglichkeit, ihr Wissen zu vertiefen bzw. zu überprüfen.

Zielgruppe:

Das Werk dient in idealer Weise Neulingen als Einstieg in das komplexe Thema, aber auch erfahreneren Praktikern zur Auffrischung bzw. Vertiefung Ihres Wissens.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Geßler (KG), RA Guido Vogt (Vo), Malte Weishaar (Wei)

Verantwortliche Redakteurin: Brigitte Neugebauer

Redaktionsassistentin: Antje Hemmerling